

Zwischen der
FREIEN HANSESTADT BREMEN

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der
Hans-Wendt-Stiftung (HWSt),
Am Lehester Deich 17-19, 28357 Bremen,

wird folgende
Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII
geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Einzelfälle in der stationären Jugendwohngemeinschaft nach §§ 34 und 41 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für die die die Hans-Wendt-Stiftung, Am Lehester Deich 17-19, 28357 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Sozialtherapeutischen Wohn- und Betreuungseinrichtung Hemelingen, Westerholzstr. 16, 28309 Bremen** für psychisch auffällige Jugendliche erbringt, die einen Anspruch auf Leistungen für Betreuung und Unterkunft nach den §§ 27, 34, 35a und 41 SGB VIII haben.

1.2. Grundlage der Vereinbarung ist die beiliegende Leistungsbeschreibung des Leistungsangebotstypes 6 (Anlage 1). Diese und der Berechnungsbogen vom 17.11.2022 (Anlage 2) sind Bestandteil der Vereinbarung.

1.3. Die Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der neuesten Fassung Anwendung.

2. Leistung

2.1. Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

2.2. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Entgelt

3.1. Für den Vereinbarungszeitraum ab dem **01.06.2026** beträgt die Gesamtvergütung

€ 230,78 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 208,55)

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 222,35 pro Person/ täglich,

und in

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 8,43 pro Person/ täglich.

3.1.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab dem **01.03.2027** beträgt die Gesamtvergütung

€ 233,58 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 211,07)

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 225,13 pro Person/ täglich,

und in

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 8,45 pro Person/ täglich.

3.1.2 Für den Vereinbarungszeitraum ab dem **01.01.2028** beträgt die Gesamtvergütung

€ 235,92 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 213,17)

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 227,47 pro Person/ täglich,

und in

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 8,45 pro Person/ täglich.

Weitere Regelungen und Informationen sind der Anlage 1 sowie den beigefügten Berechnungsbögen Anlagen 2 zu entnehmen.

3.2. Die o.g Vergütung kann nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1. Diese Vereinbarung gilt ab **01.06.2026** mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten (also bis 31.01.2028).

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden.

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

5.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

5.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.3. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr.3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet die Hans-Wendt-Stiftung alle 2 Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für das ambulante betreute Jugendwohnen unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2026 und 2027 dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2028 zugeht.

5.4. Gemäß § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mit den zuständigen Jugendämtern das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei Kenntnis eines Gefährdungsrisikos ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.3 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages TVL SuE. 6.3. Die Mitarbeitenden werden in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in seiner aktuellen Fassung und den geltenden Entgelttabellen vergütet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

6.4 Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 15.04.26 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung).

Alle genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend,
und Integration
Im Auftrag:

Einrichtungsträgerin:

Anlagen:
Anlage 1: Leistungsbeschreibung (liegt vor)
Anlage 2: Berechnungsbogen 1.6.2026-28.2.2027
Anlage 2a: Berechnungsbogen 1.3.2027-31.12.2027
Anlage 2b: Berechnungsbogen ab 1.1.2028